OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680083/6/SE

Datum:
Linz, 1. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen einen Akt unmittelbarerer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Oktober 2025, erhob A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) Rechtsmittel gegen einen Akt unmittelbarerer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins durch Organe, die der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbar sind.

II.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 27. Oktober 2025 (Verbesserungsauftrag) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen (ab Zustellung) den Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz bekanntzugeben und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Der Beschwerdeführer wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist, die Beschwerde zurückgewiesen wird.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in das eingebrachte Rechtsmittel sowie den im Akt einliegenden Rückschein (RSb) zum Verbesserungsauftrag.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Aus dem eingebrachten Rechtsmittel des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2025, ist nicht eindeutig zu entnehmen, wer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges am 6. Oktober 2025 war.

Der Beschwerdeführer wurde daher mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Oktober 2025, GZ: LVwG-680083/5/SE, gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung den Zulassungsbesitzer bekannt zu geben und einen entsprechenden Nachweis (z.B. Kopie des Zulassungsscheines) vorzulegen. Er wurde auch ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Behebung, die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Dieser Verbesserungsauftrag wurde nachweislich am 6. November 2025 dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt und ist bis zum heutigen Tag nicht erfüllt worden.

II.3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen. Der Umstand der Zustellung des Verbesserungsauftrags per 6. November 2025 geht aus dem eine öffentliche Urkunde darstellenden RSb-Rückschein hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbringen

§ 13. [...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

III.2. Mangel

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Beschwerdelegitimation kommt daher grundsätzlich nur jener Person zu, gegen die sich das in Beschwerde gezogene behördliche Handeln richtet. Diese kann im Rahmen der Maßnahmenbeschwerde die Verletzung ihr sowohl einfachgesetzlich als auch verfassungsgesetzlich (und auch unionsrechtlich) eingeräumter Rechte geltend machen. Die Zulässigkeit der

Maßnahmenbeschwerde setzt allerdings voraus, dass die geltend gemachte Verletzung der Rechte zumindest möglich ist (VwGH 24.06.1998, 96/01/0609; VfSlg 10.627/1985). Mangelt es an der Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre der bP, fehlt dieser die Beschwerdeberechtigung.

Im vorliegenden Fall kommen einerseits ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum sowie andererseits ein Eingriff in das einfachgesetzlich gewährleistete Recht, nicht entgegen § 57 Abs. 8 KFG 1967 die Kennzeichen abgenommen zu bekommen, in Betracht. Beide genannten Rechte kommen jedoch ausschließlich dem Zulassungsbesitzer zu.

Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer durch die Abnahme der Kennzeichen in seiner Mobilität unmittelbar beschränkt wurde und die Amtshandlung entsprechende Unannehmlichkeiten mit sich brachte. Es handelt sich dabei jedoch nach Auffassung des erkennenden Gerichtes lediglich um Reflexwirkungen, welche eine Beschwerdelegitimation nicht zu begründen vermögen.

Zur Beurteilung der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers bedarf es daher des Nachweises, wer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist bzw. war. Da der Beschwerdeführer diesen Nachweis trotz nachweislich zugestelltem Verbesserungsauftrag nicht erbrachte, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer